Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1370

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 2769/50

Bonn, den 20. September 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schiffsregister

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner Sitzung am 18. August 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und die in der Anlage 2 beigefügte Änderung vorgeschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

3 Anlagen

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung von Vorschriften über das Schiffsregister

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Schiffsregisterordnung vom 19. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1591) gilt mit den in Artikel 2 bestimmten Änderungen als Bundesgesetz fort.

Artikel 2

Die Schiffsregisterordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Landesjustizverwaltung bestimmt die Amtsgerichte, bei denen Schiffsregister zu führen sind, und die Registerbezirke."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 2

   Die sachliche Zuständigkeit der Registerbeamten bestimmt die Landesjustizverwaltung im Verwaltungswege, soweit die Zuständigkeit nicht in diesem Gesetz geregelt ist."

3. § 3 Absätze 2, 3 erhält folgende Fassung:

   „(2) In das Seeschiffsregister werden die Kauffahrteischiffe und anderen zur Seefahrt bestimmten Schiffe (Seeschiffe) eingetragen, die nach §§ 1, 2 des Flaggenrechtsgesetzes vom . . . . . . 1950 (Bundesgesetzbl. S. . .) die Bundesflagge zu führen haben oder führen dürfen.

   (3) In das Binnenschiffsregister werden die zur Schiffahrt auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern bestimmten Schiffe (Binnenschiffe) eingetragen. Es können nur Schiffe eingetragen werden, deren Tragfähigkeit mehr als 10 Tonnen beträgt oder die eine eigene Maschinenleistung von wenigstens 50 effektiven Pferdestärken haben, ferner Schlepper, Tankschiffe und Stoßboote, auch wenn bei ihnen diese Voraussetzungen nicht vorliegen."

4. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat der Eigentümer weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung im Bundesgebiet, so ist er verpflichtet, einen im Bezirk des Registergerichts wohnhaften Vertreter zu bestellen, der die nach §§ 9 bis 22, 62 begründeten Rechte und Pflichten gegenüber dem Registergericht wahrzunehmen hat. Dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Absatz 2b, c des Flaggenrechtsgesetzes."

5. § 8 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einsicht in die Registerakten ist nur gestattet, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird; Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß."

6. § 8 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Ein Schiff, das nach § 3 Absätze 2, 3 in das Schiffsregister eingetragen werden kann, wird eingetragen, wenn der Eigentümer es ordnungsmäßig (§§ 11 bis 15) zur Eintragung anmeldet. Bei Binnenschiffen genügt die Anmeldung durch einen von mehreren Miteigentümern."

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Zur Anmeldung eines Seeschiffs ist der Eigentümer verpflichtet, wenn das Schiff nach § 1 des Flaggenrechtsgesetzes die Bundesflagge zu führen hat. Dies gilt nicht für Seeschiffe, deren Bruttoraumgehalt 50 Kubikmeter nicht übersteigt. Von der Anmeldepflicht kann der Bundesminister für Verkehr durch Verwaltungsanordnung allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Zur Anmeldung eines Binnenschiffs ist der Eigentümer verpflichtet, wenn das Schiff eine Tragfähigkeit von mehr als 20 Tonnen oder eine eigene Maschinenleistung von mehr als 100 effektiven Pferdestärken hat oder wenn das Schiff ein Schlepper, ein Tankschiff oder ein Stoßboot ist.

(3) Schiffe im Eigentum und öffentlichen Dienst des Bundes, eines zum Bund gehörenden Landes oder einer öffentlich rechtlichen Körperschaft oder Anstalt mit Sitz im Bundesgebiet brauchen nicht zur Eintragung angemeldet zu werden."

9. § 11 Absatz 1 Nrn. 5, 8 erhält folgende Fassung:

„5. die Ergebnisse der amtlichen Vermessung sowie die Maschinenleistung;"

„8. die das Recht zur Führung der Bundesflagge begründenden Tatsachen;"

10. § 12 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Tragfähigkeit und bei Schiffen mit eigener Triebkraft die Maschinenleistung;".

11. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Die in § 11 Absatz 1 Nrn. 3, 4, 6, 7, Absatz 2, § 12 Nrn. 3, 4, 6, 7 bezeichneten Angaben sowie die Maschinenleistung sind glaubhaft zu machen. Der Meßbrief (§ 11 Absatz 1 Nr. 5) oder der Eichschein (§ 12 Nr. 5) ist vorzulegen; im Falle des § 11 Absatz 2 genügt die Vorlegung der Vermessungsurkunde der ausländischen Behörde oder einer anderen zur Glaubhaftmachung der Angaben geeigneten Urkunde.

(2) Bei der Anmeldung eines Seeschiffs sind die das Recht zur Führung der Bundesflagge begründenden Tatsachen nachzuweisen."

12. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Eintragung eines Seeschiffs ist ferner ein dem Schiff vom Registergericht zugeteiltes Unterscheidungssignal sowie die Feststellung einzutragen, nach welcher Bestimmung des Flaggenrechtsgesetzes das Schiff zur Führung der Bundesflagge berechtigt ist."

13. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Veränderungen der in § 11 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3, 5, 8, 9, Absatz 2, § 12 Nrn. 1 bis 3, 5 bezeichneten, nach § 16 Absätze 1, 2 eingetragenen Tatsachen sind unverzüglich zur Eintragung in das Schiffsregister anzumelden.

(2) Wird nach § 7 des Flaggenrechtsgesetzes genehmigt, daß das Schiff anstelle der Bundesflagge eine andere Flagge führt, so ist zur Eintragung anzumelden, daß und wie lange das Recht zur Führung der Bundesflagge nicht ausgeübt werden darf. Wird die Genehmigung zurückgenommen, so ist zum Schiffsregister anzumelden, daß das Recht zur Führung der Bundesflagge wieder ausgeübt werden darf.

(3) Für die Eintragung gilt § 16 Absätze 1, 2 sinngemäß.

(4) Geht ein Schiff unter und ist es als endgültig verloren anzusehen oder wird es ausbesserungsunfähig oder verliert ein Seeschiff das Recht zur Führung der Bundesflagge, so ist dies unverzüglich zum Schiffsregister anzumelden.

(5) Die angemeldeten Tatsachen sind glaubhaft zu machen. § 13 Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß."

14. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Die Eintragung des Schiffs im Schiffsregister wird gelöscht, wenn eine der im § 17 Absatz 4 bezeichneten Tatsachen angemeldet wird. Wird angemeldet, daß das Schiff ausbesserungsunfähig geworden ist, so hat das Registergericht die eingetragenen Schiffshypothekengläubiger von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. Die Frist darf nicht weniger als 3 Monate betragen. § 21 Absätze 2, 3 und Absatz 4 Satz 1 gelten sinngemäß.

(2) Die Eintragung eines Binnenschiffs wird auch gelöscht, wenn es seinen Heimatort im Ausland erhalten hat. Die Eintragung eines Schiffs, dessen Anmeldung dem Eigentümer freisteht, wird auch gelöscht, wenn der Eigentümer die Löschung beantragt; sind mehrere Miteigentümer vorhanden, so bedarf es der Zustimmung aller Miteigentümer.

(3) Hat ein Seeschiff das Recht zur Führung der Bundesflagge verloren, so darf seine Eintragung nur gelöscht werden, wenn die Schiffshypothekengläubiger und, falls eine Schiffshypothek nach dem Inhalt des Schiffsregisters mit dem Recht eines Dritten belastet ist, auch dieser die Löschung bewilligen; für die Bewilligung gilt § 37 sinngemäß. Das gleiche gilt in dem Falle des Absatzes 2.

(4) Liegen die im Absatz 3 bezeichneten Bewilligungen bei der Anmeldung nicht vor, so ist im Falle des Absatzes 3 Satz 1 alsbald in das Schiffsregister einzutragen, daß das Schiff das Recht zur Führung der Bundesflagge verloren hat, im Falle des Absatzes 2 Satz 1, daß das Schiff seinen Heimatort im Auslande hat. Die Eintragung wirkt, soweit die eingetragenen Schiffshypotheken nicht in Betracht kommen, wie eine Löschung der Eintragung des Schiffs."

15. § 21 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Eintragung des Schiffs darf nur gelöscht werden, wenn kein Widerspruch erhoben oder wenn die den Widerspruch zurückweisende Verfügung rechtskräftig geworden ist. Widerspricht ein Schiffshypothekengläubiger der Löschung der Eintragung eines Seeschiffs, welches das Recht zur Führung der Bundesflagge verloren hat, mit der Begründung, daß die Schiffshypothek noch bestehe, so ist in das Schiffsregister nur einzutragen, daß das Schiff das Recht zur Führung der Bundesflagge verloren hat; widerspricht ein Schiffshypothekengläubiger der Löschung der Eintragung

eines Binnenschiffs, das seinen Heimatort im Ausland erhalten hat, mit dieser Begründung, so ist in das Schiffsregister nur einzutragen, daß das Schiff seinen Heimatort im Ausland hat. § 20 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend."

16. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Wird bei einem Seeschiff die Eintragung eines neuen Eigentümers oder des Erwerbers einer Schiffspart beantragt, so ist nachzuweisen, daß das Schiff weiterhin zur Führung der Bundesflagge berechtigt ist."

17. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

In Eintragungsbewilligungen und Eintragungsanträgen sind einzutragende Geldbeträge in der im Bundesgebiet geltenden Währung anzugeben, soweit nicht die Eintragung in anderer Währung gesetzlich zugelassen ist."

18. § 59 Absatz 4 wird aufgehoben.

19. § 60 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Schiffszertifikat ist ferner zu bezeugen, daß die in ihm enthaltenen Angaben glaubhaft gemacht sind und daß das Schiff das Recht hat, die Bundesflagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen."

20. § 64 wird aufgehoben.

21. § 87 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Will das Oberlandesgericht bei der Auslegung einer das Schiffsregisterrecht betreffenden bundesgesetzlichen Vorschrift von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts, falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesgerichtshof vorzulegen. Der Beschluß über die Vorlegung ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen. In diesen Fällen entscheidet über die weitere Beschwerde der Bundesgerichtshof."

22. § 89 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über Beschwerden entscheidet bei den Landgerichten eine Zivilkammer, bei den Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof ein Zivilsenat."

23. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Schiffsregisters

und des Schiffsbauregisters und über die Schiffsurkunden im Verwaltungswege zu erlassen."

24. § 92 erhält folgende Fassung:

„§ 92

Die Landesjustizverwaltung wird ermächtigt, durch Verordnung das Verfahren zu bestimmen nach dem ein Schiffsregister oder Schiffsbauregister, das ganz oder zum Teil zerstört oder abhanden gekommen ist, wiederhergestellt wird, und nach dem vernichtete oder abhanden gekommene Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, ersetzt werden. In der Verordnung kann auch bestimmt werden, in welcher Weise bis zur Wiederherstellung des Schiffsregisters oder Schiffsbauregisters die zu einer Rechtsänderung erforderliche Eintragung ersetzt wird."

25. § 93 wird aufgehoben.

Artikel 3

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut der Schiffsregisterordnung in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung in neuer Paragraphenfolge mit dem Datum der Bekanntmachung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Ein neues Schiffszertifikat oder ein neuer Schiffsbrief darf auch dann erteilt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Eigentümer des Schiffs infolge einer außerhalb des Bundesgebiets getroffenen Maßnahme gehindert ist, die bisherige Urkunde vorzulegen.

Artikel 5

Ist ein im Schiffsregister eingetragenes Schiff oder ein im Schiffsbauregister eingetragenes Schiffsbauwerk im Zusammenhang mit den Folgen des Krieges 1939/45 durch Eingriff einer fremden Macht dem Eigentümer entzogen und der deutschen Wirtschaft nicht zurückgegeben worden, so hat der als Eigentümer Eingetragene, bei Schiffsbauwerken auch der Inhaber der Schiffswerft, dies unverzüglich zum Schiffsregister anzumelden. § 19 der Schiffsregisterordnung ist entsprechend anzuwenden. Im Schiffsregister und in den Schiffsurkunden wird vermerkt, daß das Schiff oder das Schiffsbauwerk der deutschen Wirtschaft bis auf weiteres entzogen ist. Der Vermerk kann auch von Amtswegen eingetragen werden. Der Vermerk ist zu löschen, wenn das Schiff oder das Schiffsbauwerk der deutschen Wirtschaft zurückgegeben worden ist.

Artikel 6

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 16. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 283) tritt, soweit sie noch in Geltung ist, außer Kraft.

Begründung

1.

Nach dem Entwurf eines Gesetzes über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz) soll der Kreis der flaggenberechtigten Schiffe gegenüber dem Rechtszustand erweitert werden, der sich aus dem Gesetz über das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 319) ergab. Nach dem Flaggenrechtsgesetz von 1899 gehörten in den Kreis der flaggenberechtigten Schiffe nur Schiffe, die im ausschließlichen Eigentum von Reichsangehörigen standen. Dabei wurden Reichsangehörigen die juristischen Personen gleichgestellt, die ihren Sitz im Inlande hatten, Personalgesellschaften jedoch nur, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter Reichsangehörige waren. Demgegenüber sieht der Entwurf des neuen Gesetzes vor, daß außer den im ausschließlichen deutschen Eigentum stehenden auch solche Seeschiffe die Bundesflagge führen dürfen, die Handelsgesellschaften, Partenreedereien oder Erbengemeinschaften mit lediglich überwiegend deutscher Beteiligung am Eigentum und an der Geschäftsführung gehören.

Ferner sieht der Entwurf des Flaggenrechtsgesetzes eine Erweiterung des Kreises der zur Führung der deutschen Flagge verpflichteten Schiffe vor. Nach bisherigem Recht war die Pflicht zur Führung der Reichsflagge auf Kauffahrteischiffe beschränkt (§ 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1899). Demgegenüber bestimmt der Entwurf des neuen Gesetzes, daß alle Seeschiffe, deren Eigentümer Deutsche mit Wohnsitz im Bundesgebiet sind, die Bundesflagge zu führen haben. Dabei sind nach dem Entwurf des neuen Flaggenrechtsgesetzes abweichend vom bisherigen Recht für die Anwendung der flaggenrechtlichen Vorschriften nur noch diejenigen juristischen Personen den Deutschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet gleichgestellt, die außer ihrem Sitz im Bundesgebiet auch die Voraussetzung erfüllen, daß Deutsche in den durch das Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Organen die Mehrheit haben.

Diesen geplanten flaggenrechtlichen Bestimmungen müssen die Vorschriften der Schiffsregisterordnung über die Eintragung der Seeschiffe, über die Anmeldepflicht und über den Inhalt der Eintragungen im Schiffsregister angepaßt werden. Da die Ausübung des Flaggenrechts auch in Zukunft grundsätzlich davon abhängen soll, daß für das flaggenberechtigte Schiff ein Schiffszertifikat ausgestellt ist, und da die Ausstellung des Schiffszertifikats voraussetzt, daß das Schiff im Schiffsregister eingetragen ist, muß die Änderung der registerrechtlichen Vorschriften schon vor Erlaß des neuen Flaggenrechtsgesetzes vorbereitet werden.

2.

Die räumliche Begrenzung des Bundesgebiets, die im Grundgesetz geregelte Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern sowie die Währungsreform berühren den Bestand mehrerer Vorschriften der Schiffsregisterordnung. Es scheint angebracht, bei Gelegenheit der durch das neue Flaggenrechtsgesetz veranlaßten Änderungen auch diejenigen Vorschriften der Schiffsregisterordnung neu zu fassen, deren Wortlaut mit den neuen Verhältnissen nicht mehr übereinstimmt. Darüber hinaus besteht ein Bedürfnis nach Änderung einiger Bestimmungen der Schiffsregisterordnung, die sich bei der Registerführung als unzureichend erwiesen haben.

3.

Die Schiffsregisterordnung ist auf Grund der Ermächtigung in § 83 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) als Verordnung des Reichsministers der Justiz erlassen. Diese Ermächtigung ist nur zu einem Teil auf den Bundesminister der Justiz übergegangen, sie ist teilweise auf Grund des Artikels 129 des Grundgesetzes erloschen. Inwieweit die auf den Bundesminister der Justiz übergegangene Ermächtigung zum Erlaß der erforderlichen Änderungsvorschriften im Verordnungswege ausreicht, ist zweifelhaft. Um Zweifel auszuschließen, sollen die Änderungen durch ein Bundesgesetz bestimmt werden. Darüber hinaus ist in Artikel 1 vorgesehen, daß alle Vorschriften der Schiffsregisterordnung als Bundesgesetz fortgelten. Dadurch soll vermieden werden, daß die unveränderten Teile der Schiffsregisterordnung formell als Verordnung, die veränderten Teile formell als Gesetz gelten. Die Regelung trägt auch dem Umstand Rechnung, daß die Grundbuchordnung, das Gegenstück zur Schiffsregisterordnung für den Bereich der Liegenschaften, gleichfalls in der Form des Gesetzes erlassen ist.

4.

Zu den Änderungen der Schiffsregisterordnung (Artikel 2) ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu Nrn. 1 und 2:

Diese Vorschriften regeln den Übergang von Zuständigkeiten des früheren Reichsministers der Justiz. Die Zuständigkeiten für die Bestimmung der Registergerichte und der Registerbezirke (Nr. 1) und für die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der Registerbeamten (Nr. 2) soll auf die Landesjustizverwaltung übergehen, da ein Bedürfnis zu einheitlicher Regelung nicht besteht.

Zu Nr. 3:

Die Vorschrift ersetzt die in § 3 Absatz 2 enthaltene Verweisung auf das Flaggenrechtsgesetz von 1899 durch die Verweisung auf das neue Gesetz. Dadurch werden eintragungsfähig auch die Seeschiffe im Eigentum von Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die ihren Sitz im Bundesgebiet haben, sowie von Partenreedereien und Erbengemeinschaften, wenn

bei Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften die Mehrheit sowohl der persönlich haftenden als auch der zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Gesellschafter aus Deutschen besteht und außerdem nach dem Gesellschaftsvertrag die deutschen Gesellschafter die Mehrheit der Stimmen haben,

bei Partenreedereien die Mehrheit der Parten im Eigentum von Deutschen steht und die Korrespondentreeder Deutsche sind und ihren Wohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet haben,

bei Erbengemeinschaften Deutsche zu mehr als der Hälfte am Nachlaß beteiligt sind und zur Vertretung ausschließlich Deutsche bevollmächtigt sind, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet haben.

Zu Nr. 4:

Die Vorschrift ersetzt in § 4 Absatz 3 den Ausdruck „Reichsgebiet" durch „Bundesgebiet" und fügt einen neuen Satz an, durch den dem Sinne des § 4 Absatz 3 entsprechend die Bestellung eines

besonderen Vertreters entbehrlich gemacht wird, wenn eine Partenreederei, ein Korrespondentreeder oder eine Erbengemeinschaft einen bevollmächtigten Vertreter mit Wohnsitz im Bundesgebiet hat.

Zu Nrn. 5, 6:

Die Vorschriften enthalten Änderungen des § 8. Da auf Grund des § 11 Absatz 1 Nr. 8 und des § 17 bei Personalgesellschaften oft Angaben über die Stimmverhältnisse in Personalgesellschaften anzumelden sind, deren unbeschränkte Offenlegung bedenklich erscheinen kann, ist es für die Einsicht in die Registerakten nicht mehr wie bisher entsprechend § 12 der Grundbuchordnung genügend, daß ein berechtigtes Interesse dargelegt wird, vielmehr muß eine Glaubhaftmachung dieses Interesses verlangt werden (vgl. § 34 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Ein Bedürfnis für die in § 8 Absatz 2 Satz 3 bisher vorgesehene Ermächtigung, die Einsicht und die Erteilung von Abschriften auch in weiterem Umfang für zulässig zu erklären, sowie für die durch § 8 Absatz 3 bisher vorgesehene Möglichkeit, die Einsichtnahme in das Schiffsregister zu beschränken, ist nicht mehr gegeben. Diese Vorschriften sind daher gestrichen worden.

Zu Nr. 7:

§ 9 ist aus redaktionellen Gründen geändert worden, indem die bisher in § 10 Absatz 2 enthaltene Bestimmung eingearbeitet ist. § 10 Absatz 2 zweiter Halbsatz, wonach jeder Miteigentümer das Schiff zur Eintragung anmelden und sich dadurch die Bestellung einer Schiffshypothek an seinem Anteil ermöglichen kann, ist nur insoweit übernommen worden, als er Binnenschiffe betrifft. Da in den Fällen des § 2 des Flaggenrechtsgesetzes die mit der Eintragung des Seeschiffs verbundene Ausstellung des Schiffszertifikats die Verpflichtung zur Folge hat, die Bundesflagge zu führen (§ 6 des Flaggenrechtsgesetzes) und die Begründung einer solchen Verpflichtung nicht dem Belieben eines einzelnen Miteigentümers überlassen werden kann, sollen bei Anmeldung eines Seeschiffs, wenn mehrere Miteigentümer vorhanden sind, alle Miteigentümer mitwirken.

Zu Nr. 8:

Der neue § 10 Absatz 1 erweitert den Kreis der anmeldepflichtigen Seeschiffe in demselben Umfang, wie die Pflicht zur Führung der Bundesflagge im Flaggenrechtsgesetz erweitert wird. Anmeldepflichtig sollen demnach außer den Kauffahrteischiffen auch die sonstigen Seeschiffe sein, deren Eigentümer Deutsche mit Wohnsitz im Bundesgebiet sind. Wie bisher sollen aber von der Anmeldepflicht ausgenommen sein die Kleinschiffe mit einem Bruttoraumgehalt bis zu 50 cbm. Die in § 10 Absatz 1 Satz 2 enthaltene Ermächtigung, Ausnahmen von der Anmeldepflicht der Seeschiffe zuzulassen, die dem Reichsminister der Justiz zustand, soll auf den Bundesminister für Verkehr übergehen, da die Zulassung solcher Ausnahmen allein aus schiffahrtspolitischen Gründen in Betracht kommt.

Die Vorschrift über die Anmeldung der Binnenschiffe ist aus redaktionellen Gründen in einen selbständigen Absatz gesetzt worden. Der Ausdruck „Triebkraft“ ist durch „Maschinenleistung“ ersetzt worden.

Die bisher nur für diejenigen im öffentlichen Dienst stehenden Schiffe, die Seeschiffe sind, bestehende Ausnahme von der Anmeldepflicht wird durch § 10 Absatz 3 nunmehr auf Binnenschiffe im öffentlichen Dienst ausgedehnt. Damit erhält die bisher bereits auf Grund eines Erlasses des Reichsverkehrsministeriums vom 8. April

1942 angeordnete Handhabung hinsichtlich der Binnenschiffe eine gesetzliche Grundlage. Die Fassung der Bestimmung schließt sich an § 4 Absatz 1 des Entwurfs des Flaggenrechtsgesetzes an.

Zu Nr. 9:

Im § 11 Absatz 1 Nr. 5 ist die Angabe über die Maschinenleistung neu aufgenommen. Dies entspricht der bisher bereits in § 12 Nr. 5 für Binnenschiffe getroffenen Regelung, für die sich auch bei Seeschiffen ein Bedürfnis ergeben hat.

Im § 11 Absatz 1 Nr. 8 ist das Wort „Reichsflagge" durch „Bundesflagge" ersetzt worden. Materiell hat die Vorschrift durch die Änderung des Flaggenrechtsgesetzes einen anderen Gehalt bekommen, denn nunmehr sind auch die nach § 1 Absatz 2 b und § 2 Absatz 2 des neuen Flaggenrechtsgesetzes für das Flaggenrecht bedeutsamen Tatsachen anzumelden, welche die inneren Verhältnisse der juristischen Personen, Personalgesellschaften, Partenreedereien und Erbengemeinschaften betreffen.

Zu Nr. 10:

Im § 12 Nr. 5 ist aus technischen Gründen der Ausdruck „Stärke der Triebkraft" durch „Maschinenleistung" ersetzt worden.

Zu Nr. 11:

Der bisherige § 13 Absatz 1 ist in die Neufassung wörtlich übernommen. In Satz 1 ist aber mit Rücksicht auf die in Nrn. 9, 10 vorgesehenen Gesetzesänderungen zusätzlich bestimmt, daß auch die Maschinenleistung glaubhaft zu machen ist.

Durch die Neufassung des § 13 Absatz 2 wird das Wort „Reichsflagge" auch hier durch „Bundesflagge" ersetzt. Nach dem bisher geltenden Recht waren die das Recht zur Führung der Reichsflagge begründenden Tatsachen durch öffentliche Urkunden über die Staatsangehörigkeit, bei juristischen Personen über den Sitz, nachzuweisen. Da nach dem neuen Flaggenrechtsgesetz das Recht zur Führung der Bundesflagge bei Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften auch von dem Inhalt des Gesellschaftsvertrages abhängig sein kann, hätte eine Beibehaltung der bisherigen Fassung es notwendig gemacht, die Gesellschaftsverträge in solchen Fällen öffentlich beurkunden zu lassen. Da es jedoch nicht angebracht erscheint, lediglich für die Zwecke des Schiffsregisters eine öffentliche Beurkundung des Gesellschaftsvertrages zu fordern, läßt die Neufassung des § 13 Absatz 2 die Form für den Nachweis des Flaggenrechts frei.

Zu Nr. 12:

Die Vorschrift ändert die Bestimmung des § 16 Absatz 2, wonach außer dem Unterscheidungssignal auch die Feststellung einzutragen war, daß die im Seeschiffsregister einzutragenden Personen Reichsangehörige seien. Diese Feststellung war bisher von entscheidender Bedeutung für das Flaggenrecht. Im Zusammenhang mit der Änderung der auf die Eigentumsverhältnisse abgestellten Bestimmungen des Flaggenrechtsgesetzes bedarf die Vorschrift der Änderung. Bei der Eintragung des Seeschiffs hat das Registergericht nunmehr die in §§ 1, 2 des neuen Flaggenrechtsgesetzes bestimmten Voraussetzungen festzustellen. Bei Personalgesellschaften, Partenreedereien und Erbengemeinschaften sind diese Feststellungen sowohl auf die Beteiligung am Eigentum als auch auf die Beteiligung an der Geschäftsführung und der Vertretung zu richten. Die Einzelfeststellungen hierüber haben so großen Umfang, daß ihre Eintragung in das Schiffsregister unzweckmäßig ist. Daher ist es angebracht, lediglich das Ergebnis der

Feststellungen, nämlich nach welchen Bestimmungen des Flaggenrechtsgesetzes das Schiff zur Führung der Bundesflagge berechtigt ist, in das Schiffsregister einzutragen.

Zu Nr. 13:

§ 17 Absatz 1 ist dahin geändert worden, daß auch Änderungen in den Tatsachen, die das Recht zur Führung der Bundesflagge begründen (§ 11 Nr. 8), zur Eintragung nach § 16 Absatz 2 anzumelden sind. Diese Bestimmung ist mit Rücksicht auf die in Nr. 11 bestimmte Änderung des § 16 Absatz 2 notwendig.

§ 17 Absatz 2 enthält eine neue Bestimmung, die durch die im § 7 des neuen Flaggenrechtsgesetzes geschaffene Möglichkeit erforderlich geworden ist, daß einem im Schiffsregister eingetragenen Seeschiff gestattet wird, vorübergehend eine fremde Flagge zu führen.

§ 17 Absatz 3 enthält die bisherige Vorschrift des § 17 Absatz 1 letzter Halbsatz. Diese ist mit Rücksicht auf die Änderung des § 17 Absatz 1 durch Bezugnahme auf § 16 Absatz 2 ergänzt worden.

Im § 17 Absatz 4 ist die bisherige Vorschrift des § 17 Absatz 2 Satz 1 übernommen. Dabei ist wiederum das Wort „Reichsflagge" durch „Bundesflagge" ersetzt worden. Der bisherige § 17 Absatz 2 Satz 2 ist überflüssig geworden, da der dort vorausgesetzte Fall, daß infolge der Art der Verwendung des Schiffes das Flaggenrecht verlorengeht, nach dem neuen Flaggenrechtsgesetz nicht mehr vorkommen kann. Durch einen entsprechenden Zusatz ist bestimmt, daß der Untergang eines Schiffes nur anzumelden ist, wenn es als endgültig verloren anzusehen ist. Diese Ergänzung dient lediglich einer Klarstellung.

Zu Nr. 14:

In der Neufassung des § 20 Absatz 1 sind Satz 2 bis 4 neu eingefügt. Sie sollen verhindern, daß zum Nachteil des eingetragenen Schiffshypothekengläubigers zu Unrecht angemeldet wird, das eingetragene Schiff sei ausbesserungsunfähig. Das Verfahren in diesem Fall ist entsprechend dem § 21 geordnet.

§ 20 Absatz 2 enthält die bisher in § 20 Absatz 1 Satz 2 getroffenen Bestimmungen. Die Fassungsänderung beruht auf der Änderung des § 10 (vgl. Nr. 7).

In § 20 Absatz 3 und 4 sind die bisher im § 20 Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen übernommen. Dabei ist das Wort „Reichsflagge" auch hier durch „Bundesflagge" ersetzt. Ferner sind die Verweisungen entsprechend der Neufassung geändert worden.

Zu Nr. 15:

Im § 21 Absatz 4 ist gleichfalls die Bezeichnung der Flagge geändert, ferner ein neuer Satz angefügt worden, der zur Klarstellung die im § 20 Absatz 4 Satz 2 enthaltene Bestimmung über die Wirkung der Eintragung übernimmt.

Zu Nr. 16:

Die Neufassung des § 32 dient lediglich der Berichtigung der Bezeichnung der Flagge.

Zu Nr. 17:

Die Vorschrift enthält eine Änderung der Vorschrift des § 36 der Schiffsregisterordnung über die Währung, die im Eintragungsverfahren bei einzutragenden Geldbeträgen anzugeben ist. Der Ausdruck in „Reichswährung" wird durch die Worte „in der im Bundesgebiet geltenden Währung" ersetzt. Dadurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß insbesondere die Eintragung eines Geldbetrages

in deutscher Mark der Deutschen Notenbank der sowjetischen Besatzungszone nicht zulässig ist. Diese Bestimmung ist notwendig, um Schwierigkeiten bei der Zwangsvollstreckung zu vermeiden, da ein amtlicher Wechselkurs für diese Geldsorte nicht besteht.

Der Zusatz, „soweit nicht die Eintragung in ausländischer Währung gesetzlich zugelassen ist“, ist notwendig, weil die Gesetze über Schiffspfandrechte in ausländischer Währung vom 26. Januar und 29. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 90, 232) noch in Geltung sind und nicht beabsichtigt ist, sie außer Kraft zu setzen. Einer entsprechenden Bestimmung in der bisherigen Fassung der Schiffsregisterordnung hatte es nur deshalb nicht bedurft, weil gleichzeitig mit ihr der Artikel 16 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken am 21. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) in Kraft trat, in dem bestimmt war, daß es für die Eintragung von Schiffshypotheken in ausländischer Währung bei den genannten Bestimmungen verbleibt.

Zu Nr. 18:

Nach § 59 Absatz 4 konnte der Reichsminister der Justiz über die Verwahrung und Herausgabe von Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, aus Gründen der öffentlichen Ordnung abweichende Bestimmungen treffen. Die Vorschrift, die auf Gesichtspunkten nationalsozialistischer Staatsführung beruhte, erscheint ebenso wie § 8 Absatz 3 (Nr. 6) entbehrlich.

Zu Nr. 19:

Durch die Neufassung des § 60 Absatz 2 wird eine Grundlage dafür geschaffen, daß die Flagge im Schiffszertifikat als deutsche Flagge erkennbar bezeichnet wird, damit der für Ausländer nicht leichtverständliche Ausdruck „Bundesflagge“ seine notwendige Erklärung findet.

Zu Nr. 20:

§ 64, der die Ausstellung eines Flaggenzeugnisses für die Überführungsfahrt regelt, wird mit Rücksicht darauf gestrichen, daß in §§ 10, 12 des neuen Flaggenrechtsgesetzes für die Überführungsfahrt das Flaggenrecht neu geregelt ist. Nach dieser Vorschrift tritt an die Stelle des bisher vom Registergericht ausgestellten Flaggenzeugnisses ein Flaggenschein.

Zu Nrn. 21, 22:

In §§ 87, 89 ist das Wort „Reichsgericht“ durch „Bundesgerichtshof“ ersetzt worden.

Zu Nr. 23:

§ 91 überträgt die bisher dem Reichsminister der Justiz zustehende Befugnis auf den Bundesminister der Justiz, Verwaltungsvorschriften über die Einrichtung und die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters sowie über die Schiffsurkunden zu erlassen. Die einheitliche Regelung dieser Angelegenheiten für das gesamte Bundesgebiet ist, soweit die Zweite und die Dritte Abteilung des Schiffsregisters in Betracht kommen, für das Schiffskreditwesen, und, soweit die Erste Abteilung des Schiffsregisters und die Schiffsurkunden in Betracht kommen, mit Rücksicht auf den Verkehr der Schiffe auf hoher See und in fremden Gewässern erforderlich.

Zu Nr. 24:

§ 92 sieht den Übergang der nach den bisherigen Vorschriften dem Reichsminister der Justiz zugeteilten Zuständigkeit auf die Landes-

justizverwaltung vor. Eine bundeseinheitliche Regelung der in § 92 behandelten Frage erscheint nicht erforderlich.

Zu Nr. 25:

Die bisher in § 93 enthaltene Vorschrift über das Inkrafttreten und den Geltungsbereich der Schiffsregisterordnung ist durch Zeitablauf und Änderung der politischen Verhältnisse überholt. Diese Vorschrift wird aufgehoben, damit sie nicht in die Bekanntmachung der geänderten Fassung der Schiffsregisterordnung, die im Artikel 3 vorgesehen ist, übernommen wird.

5.

Zu Artikel 3:

Die umfangreichen Änderungen der Schiffsregisterordnung lassen eine Bekanntmachung ihres neuen Wortlauts angebracht erscheinen. Die in Artikel 3 enthaltene Ermächtigung, Unstimmigkeiten zu beseitigen, soll insbesondere ermöglichen, Verweisungen auf geänderte Vorschriften zu berichtigen, z. B. die Verweisungen auf den bisherigen § 20 in § 21 Absatz 1 und in § 62.

6.

Zu Artikel 4:

Die Vorschrift soll einem aufgetretenen Bedürfnis entsprechend die Erneuerung von Schiffsurkunden erleichtern, die außerhalb des Bundesgebietes zurückgehalten werden.

7.

Zu Artikel 5:

Die Rechtslage hinsichtlich der Schiffe und Schiffsbauwerke, die im Zusammenhang mit dem Kriege für etwaige Reparationen und Restitutionen sichergestellt sind, ist noch nicht vollständig geklärt. Infolgedessen ist die Löschung im Schiffsregister vorläufig nicht angebracht. Im Hinblick auf die in §§ 15 ff. des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 geordneten Rechtsfolgen der Eintragung soll aus Gründen der Rechtssicherheit die Möglichkeit geschaffen werden, den tatsächlichen Zustand im Schiffsregister kenntlich zu machen. Zu diesem Zweck ist in Artikel 5 vorgesehen, daß ein entsprechender Vermerk in das Schiffsregister eingetragen wird.

Der Vermerk, daß das Schiff der deutschen Wirtschaft bis auf weiteres entzogen ist, soll auch von Amts wegen eingetragen werden können, da in manchen Fällen der eingetragene Eigentümer nicht mehr aufzufinden ist.

8.

Zu Artikel 6:

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 16. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 283) bestimmte, daß im Falle des § 30 der Schiffsregisterordnung, d. h. im Falle der rechtsgeschäftlichen Übertragung des Eigentums an einem Binnenschiff der neue Eigentümer in das Binnenschiffsregister erst eingetragen werden soll, wenn eine Bescheinigung eines Sachverständigenausschusses für die Preisprüfung, der bei der Verkehrsgruppe Binnenschiffahrt gebildet war, des Inhalts vorgelegt worden ist, daß gegen die Übertragung des Eigentums keine Bedenken bestehen.

Die Verordnung ist in den Ländern der britischen Zone durch Verordnung des Zentral-Justizamts vom 30. Dezember 1948 (VOBl.B.Z. S. 391), in Bremen durch Verordnung vom 28. März 1949 (GBl. S. 53), in Hessen durch Verordnung vom 9. April 1949 (GVBl. S. 121), in Württemberg-Baden durch Verordnung vom 14. Mai 1949 (Reg.Bl. S. 78) aufgehoben worden, weil sie durch Auflösung der Reichsverkehrsgruppe Binnenschiffahrt gegenstandslos geworden war und kein Bedürfnis mehr besteht, die fraglichen Eintragungen von der Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig zu machen. Da diese Gründe auch für die Länder Baden, Bayern, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern gelten, in denen die Verordnung bisher nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist, ist in Artikel 6 vorgesehen, daß die Verordnung außer Kraft tritt, soweit sie noch in Geltung ist.

Änderungsvorschlag
des Bundesrates

Dem § 87 Absatz 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Die Bestimmung des § 199 FGG findet Anwendung."

Diese Hinzufügung zu § 87 Absatz 1 soll unter Ziffer 20 a in den Entwurf aufgenommen werden.

Änderungsvorschlag
der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrats mit der Maßgabe zu, daß der vorgeschlagene Zusatz in Artikel 2 Nr. 21 des Gesetzentwurfs übernommen wird, der folgenden Wortlaut enthält:

21. § 87 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. § 199 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist anzuwenden.

(2) Will das Oberlandesgericht bei der Auslegung einer das Schiffsregisterrecht betreffenden bundesgesetzlichen Vorschrift von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts, falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesgerichtshof vorzulegen. Der Beschluß über die Vorlegung ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen. In diesen Fällen entscheidet über die weitere Beschwerde der Bundesgerichtshof."